

spruch. Wir haben Grund zu der Annahme, dass von manchen Encycliken die sämmtlichen Originale das gleiche Datum gehabt haben, während es bei der grossen Menge der Ausfertigungen geradezu unmöglich erscheint, dass alle am gleichen Tage geschrieben sind. Die drei Grundtypen der Schreiben, welche von Gregor IX. für die zweite Concilsberufung des Jahres 1240 erlassen sind, finden wir mit den Adressen: ‘. . archiepiscopo Senonensi’, ‘. . illustri regi Francie’ und ‘nobili viro . . comiti Flandrie’ in die Regesten unter dem Datum des 15. October eingetragen. Angehängt mit ‘In eundem modum’ ist eine lange Liste von Personen, an die gleichlautend geschrieben ist. Haben wir unter diesen Schreiben nun drei in Ueberlieferungen, welche nicht auf die Regesten, sondern auf die Originale zurückgehen, eins ohne Adresse bei Matthaeus Paris., das für Alberich von Romano in einem Trevisaner Codex und das für den König von Böhmen im Auszuge in dem Register Alberts von Behaim, Potthast 10947, 10951 und 10953, und sind diese drei Schreiben auch vom 15. October datiert, so ist der Schluss wohl zu wagen, dass auch die übrigen Schreiben, mehr als 200, das gleiche Datum gehabt haben. — Lehrreicher noch ist die grosse Bulle Innocenz IV. vom 17. Juli 1245, durch welche Friedrich II. für abgesetzt erklärt wurde, Potthast 11733, Berger 1368¹. Dieselbe ist in fünf selbständigen Ueberlieferungen auf uns gekommen. Die der Regesten, der Annales Placentini Gibell. und die überarbeitete Form bei Binius, Concil., Coloniae 1606, t. III, pars II, 1485 und Raynaldus, welche mit Correcturen nach den Regesten in die Conciliensammlungen übergegangen ist, haben übereinstimmend ‘XVI. Kal. Augusti’, also Juli 17. Matthaeus Paris. giebt ‘decimo septimo Kal. Aug.’, also Juli 16; allein das ist sicher ein Versehen, denn es steht nach anderen Nachrichten fest, dass die Absetzung erst am 17. Juli erfolgt ist. Ebenso dürfen wir bei dem auch sonst nicht ganz genauen Bzovius, welcher ‘VI. Kal. Augusti’ statt ‘XVI’ hat, einen Schreibfehler annehmen, wonach also sämmtliche uns erhaltene, und damit höchst wahrscheinlich überhaupt alle verschickten Exemplare vom 17. Juli datiert waren. Das war aber der Tag, an welchem das vorher gefertigte Schreiben zur Verlesung gelangte und vom Papste und dem Concile gebilligt wurde, und dieser Zeitpunkt entspricht bei den übrigen päpstlichen Schreiben genau dem, an welchem der Papst ihre Fassung genehmigte. — Ueberdies ist ‘dare’ geradezu terminus technicus für das Genehmigen des Papstes. Die Verordnung, durch welche Nicolaus III. bestimmte, welche Briefe nicht vor ihm gelesen zu werden brauchten, hat die Ueberschrift: ‘Littere,

1) Künftig Bd. II, S. 88, n. 124.